



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1991

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	4. 7. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende	1132
751	12. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“	1132
8301	11. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25c Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen (§ 25f BVG)	1146

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
11. 7. 1991	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1150
	Innenministerium	
10. 7. 1991	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren und gehobenen Dienst vom 14. bis 18. Oktober 1991 in Bad Meinberg	1150
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
30. 6. 1991	Bek. – Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); Vorschläge für die Berufung der Arbeitnehmerbeauftragten in den Berufsbildungsausschuß der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	1150
	Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann	
10. 7. 1991	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1150
	Finanzministerium	
26. 6. 1991	RdErl. – Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1150

I.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame
Leistungen an Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 7 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.77 – 7/91 –
v. 4. 7. 1991

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 – SMBl. NW. 20319 –) mit Wirkung ab 1. 4. 1991 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 24. April 1991
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 3. April 1987, wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 2 bis 5 werden durch die folgende Nr. 2 ersetzt:
„2. den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991,“
 - b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 3.
2. Dem § 1 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Beträgt die Ausbildungsvergütung bzw. das Entgelt zusätzlich des Verheiratenzuschlags monatlich mindestens 1900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM.“
3. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
– Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Köln, den 24. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 1132.

751

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des Programms
„Rationelle Energieverwendung und Nutzung
unerschöpflicher Energiequellen“**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 12. 7. 1991 – 522-10-00 – 1/91

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land fördert Vorhaben auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der VV zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – mittels Zuwendungen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf eine Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Ausgaben des Antragstellers für die Messung und Berechnung der nutzbaren Wind-, Wasser- und Solarenergie (ohne Ausgaben für Investitionen);
- 2.2 Errichtung, Reaktivierung oder Ausbau von
- 2.21 Wärmepumpen, die der kombinierten Raumwärme- und Warmwasserversorgung dienen und die unmittelbar mit fossilen Brennstoffen betrieben werden sowie Elektro-Wärmepumpen, wenn
 - die gesamte Stromversorgung des örtlichen Energieversorgungsunternehmens überwiegend auf der Basis Kraft-Wärme-Kopplung, der Gewinnung von Energie aus Abfällen oder aus unerschöpflichen Energiequellen beruht, oder
 - nachweislich elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden, oder
 - der Heizwärmeverbrauch im versorgten Gebäude nachweislich 30 kWh/m² Wohnfläche und Jahr (Niedrigstenergiehaus) nicht übersteigt;
- 2.22 Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Abwärme (einschl. entsprechender Einrichtungen in Brennkesseln mit einer installierten Leistung von mehr als 40 kW – thermisch –);
- 2.23 Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse, Bio-, Deponie-, Klär- oder Grubengas sowie aus der Gasentspannung, sofern eine energetische Nutzung sichergestellt ist. Projekte, bei denen die Energieerzeugung auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt, werden hierbei bevorzugt;
- 2.24 Meß-, Regel- und Speichersysteme, die in erheblichem Umfang zur Verbesserung der Energienutzung beitragen;

- 2.25 Wasser- und Windkraftanlagen;
- 2.26 Solaranlagen, insbesondere
- Photovoltaik-Anlagen
 - Solkollektoranlagen
 - sonstige anerkannte solartechnische Komponenten;
- 2.27 Solar- und Elektromobile, die bei voller Zuladung
- eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h und
 - eine Reichweite von mindestens 60 km bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h und
 - eine Steigfähigkeit von mindestens 10% sowie
 - mindestens 2 vollwertige Sitzplätze
- bieten. Darüber hinaus darf der Energieverbrauch 25 kWh/100 Fahrzeugkilometer im Stadtbetrieb (ECE-Norm) nicht übersteigen. Es werden nur Fahrzeuge gefördert, die erstmalig zugelassen werden.
- Die für den Betrieb notwendige Elektrizität ist unmittelbar oder mittelbar aus unerschöpflichen Energiequellen zu gewinnen. Hierzu hat der Antragsteller gleichzeitig eine Photovoltaik-, Windkraft- oder Wasserkraftanlage mit einer installierten Spitzenleistung von mindestens 1 kW (1 kW_p) zu errichten oder sich an der Errichtung einer Gemeinschaftsanlage, die pro Beteiligtem die genannte Mindestleistung erreicht, zu beteiligen. Diese Ausgaben sind im Rahmen der Bestimmungen dieser Förderrichtlinien ebenfalls förderfähig.
- 2.3 Von der zuständigen Stelle als „im Interesse der rationellen Energienutzung liegend“ bewertete Vorhaben, die die Möglichkeiten eines späteren kommerziellen Einsatzes in beispielhaften und muster-gültigen Anlagen unter Beweis stellen (Demonstrationsförderung).
- 3 Zuwendungsempfänger**
Antragsberechtigt sind:
- 3.1 natürliche und juristische Personen (Mieter nur, sofern der Vermieter eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der Maßnahme abgegeben hat);
- 3.2 Vereinigungen.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.2 Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene und/oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.
- 4.3 Im Rahmen der Demonstrationsförderung werden vorrangig solche Vorhaben gefördert, die – bezogen auf den Zuschuß – die relativ höchsten Beiträge zur Einsparung an Primärenergieträgern erwarten lassen. Desweiteren soll es sich in kommunalen Einrichtungen o.ä. bei Demonstrationsvorhaben um den Einsatz „neuer Energietechnologien“ handeln, die als Beispiele für ähnliche Fälle dienen können (insbesondere innovative Technologien zur Nutzung unerschöpflicher Energiequellen).
- 4.4 Die zur Durchführung der Maßnahmen benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen bei Antragstellung vorliegen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung gewährt.
- 5.2 Finanzierungsart
- 5.21 Festbetragsfinanzierung bei Vorhaben nach den Nummern 2.26 Buchstabe b und 2.27; die Zuwendung beträgt
- 5.211 für Vorhaben nach Nummer 2.26 Buchstabe b, bei
- Röhrenkollektoranlagen DM 800,-/m² wirksame Kollektorfläche
 - Flachkollektoranlagen DM 450,-/m² wirksame Kollektorfläche;
- 5.212 für Vorhaben nach Nummer 2.27 DM 10 000,-.
- 5.22 Anteilfinanzierung bei den übrigen Vorhaben; die Zuwendung beträgt auf der Basis der im Antrag genannten förderfähigen Gesamtausgaben
- 5.221 50 v.H. für Vorhaben nach Nummer 2.1;
- 5.222 25 v.H. für Vorhaben nach Nummer 2.2 im Rahmen der Breitenförderung, mit Ausnahme der Nummern 2.26 Buchstaben a und b und 2.27;
- 5.223 50 v.H. für Vorhaben nach Nummer 2.26 Buchstabe a, bei Anlagen von 1 kW_p bis 5 kW_p;
- 5.224 25 v.H. für Vorhaben nach Nummer 2.26 Buchstabe a, bei Anlagen von kleiner 1 kW_p;
- 5.225 bis zu 50 v.H. für Vorhaben nach Nummer 2.26 Buchstabe a, die nicht in die in Nummern 5.223 und 5.224 genannten Leistungsgrenzen fallen sowie für Projekte im Rahmen der Demonstrationsförderung, die entweder unter Nummer 2.2 fallen oder auf andere Weise im Interesse der rationellen Energienutzung sind. Der Fördersatz wird aufgrund einer fachlichen Bewertung von Durchführungsrisiko und Amortisationszeit durch die Bewilligungsbehörde festgesetzt;
- 5.226 Die Kumulation von Landesmitteln, die im Rahmen dieser Richtlinien bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln, die nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen, ist zulässig.
- 5.3 Die Bagatellgrenze des Zuwendungsbetrages bei der Anteilfinanzierung von Investitionsmaßnahmen beträgt DM 1000,-.
- 5.4 Form der Zuwendung
Zuschuß/Zuweisung
- 5.5 Bemessungsgrundlage bei Projekten mit Anteilfinanzierung
- 5.51 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für
- Planung einschl. Genehmigungsunterlagen (nur bei Realisierung des Projektes und höchstens bis zu einem Anteil von 20 v.H. an den Gesamtausgaben);
 - Untersuchung und Herrichten von Baugrund;
 - Investitionsgüter;
 - Installationsarbeiten.
- 5.52 Zusätzlich beschränken sich die förderfähigen Ausgaben auf
- max. 27 000,- DM/kW_p install. Leistung bei Photovoltaikanlagen;
 - max. 7500,- DM/kW_e install. Leistung bei der Neuerrichtung und auf max. 5000,- DM/kW_e bei der Reaktivierung und beim Ausbau von Wasserkraftanlagen;
 - max. 6000,- DM/kW_e install. Leistung bei Windkraftanlagen.
- 6 Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren
- 6.11 Anträge für Vorhaben nach den Nummern 2.26 Buchstabe b und 2.27 sind nach dem Muster der Anlage 1.1 und Anträge für sonstige Vorhaben nach dem Muster der Anlage 1.2 bei den zuständigen Stellen einzureichen.
- Anträge für Vorhaben nach Nummer 2.26 Buchstabe a sind als Anlage besondere Ausschreibungsunterlagen und technische Anforderungen, die bei

- der zuständigen Stelle erhältlich sind, ausgefüllt beizufügen.
- 6.12 Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Anträgen sind
- 6.121 in den Fällen der Photovoltaik (Nr. 2.26 Buchstabe a) sowie der Demonstrationsförderung das Forschungszentrum Jülich – Projektträger Biologie – Energie – Ökologie – (KFA Jülich/PT-BEO);
- 6.122 in den Fällen, die nicht unter die Nummer 6.121 fallen (Breitenförderung) und bei denen es sich beim Antragsteller um
- Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte
 - land- und/oder forstwirtschaftliche Unternehmen
 - sonstige juristische Personen des Privatrechts, die einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb führen,
- handelt, der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, in dessen Zuständigkeitsbereich die Maßnahme durchgeführt wird;
- 6.123 in allen übrigen Fällen der Breitenförderung das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen (LOBA NW).
- 6.13 Von den zuständigen Stellen der Nummern 6.121 bzw. 6.122 werden die Anträge mit einem Prüfvermerk und Votum an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- 6.21 Bewilligungsbehörde ist das LOBA NW. Dem Zuwendungsbescheid ist das Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO zugrunde zu legen.
- 6.22 In den Zuwendungsbescheid sind – soweit nicht unzutreffend – neben den ANBest-P/G folgende Besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen:
- 6.221 In den Fällen der Festbetragsfinanzierung wird die Zuwendung in einem Betrag nach Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Rechnungen und Zahlungsnachweise ausgezahlt. Die Nummern 1.2, 1.3, 1.4–1.42, 2, 3 und 5.14 ANBest-P sowie 1.2, 1.3, 1.41–1.45, 2, 5.14 und 6 ANBest-G finden keine Anwendung.
- 6.222 Die Bewilligungsbehörde kann besondere Nebenbestimmungen zum Gegenstand des Zuwendungsbescheides machen (z.B. technische Auflagen).
- 6.23 Projekte von Unternehmen mit einem jährlichen Konzernumsatz von mehr als 1 Mrd. DM sowie von Beteiligungsunternehmen, an deren Grundkapital solche Unternehmen zu 50 v.H. oder mehr beteiligt sind, sind nachrangig zu bewilligen.
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 6.31 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung zu führen.
- 6.32 Abweichend von Nummer 6 ANBest-P/Nr. 7 ANBest-G wird bei der Festbetragsfinanzierung der Nachweis der Verwendung durch die Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Originalrechnungen und Zahlungsnachweise in Verbindung mit der Auszahlung der Zuwendung geführt.
- 6.4 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7 **Ausnahmen**
- Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie kann im Rahmen der VV zu § 44 LHO in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Fördersätzen bei den Nummern 5.223 und 5.225 sowie von den Nummern 5.52 und 6.23 dieser Richtlinien zulassen.
- 8 **Inkrafttreten**
- Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 15. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien v. 13. 10. 1989 (SMBl. NW. 751) außer Kraft.

An das
Landesoberbergamt
Nordrhein-Westfalen
Goebenstraße 25-27
4600 Dortmund 1

über*)

- ☐ den
Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland
Endenicher Allee 60
5300 Bonn 1
- ☐ den
Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Schorlemerstraße 26
4400 Münster 1
(in den Fällen der Nr. 6.122 der Richtlinie)

*) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“

1	Antrag auf Förderung von Investitionen im Wege der Festbetragsfinanzierung für die (Zutreffendes ankreuzen)
	☐ Installation einer Röhrenkollektor-Solaranlage ☐ Installation einer Flachkollektor-Solaranlage ☐ Anschaffung eines Solar-/Elektromobils

2 Angaben zum Antragsteller	
Name, Bezeichnung: rechtl. Vertreter:	
Anschrift:	Straße: PLZ/Ort: Kreis: Telefon:
Auskunft erteilt:	Name: Tel. (Durchwahl):
Bankverbindung:	Konto-Nr.: Bankleitzahl: Bezeichnung des Kreditinstituts:

3 Durchführungszeitraum:	
Die Maßnahme soll durchgeführt werden	
von:	bis:

4 Beantragte Zuwendung (Zutreffendes ankreuzen)
4.1: ☐ DM 800,-/m ² für m ² wirksame Röhrenkollektorfläche
4.2: ☐ DM 450,-/m ² für m ² wirksame Flachkollektorfläche
4.3: ☐ DM 10 000,- (Solar-/Elektromobil)

5 Erklärungen
Der Antragsteller erklärt, daß 5.1 seit dem Beginn der Maßnahme nicht mehr als 3 Monate vergangen sind; ihm ist bekannt, daß als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten ist (Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens); 5.2 er die geförderten Güter über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme – zweckentsprechend nutzen wird; 5.3 er für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt hat und solche auch nicht beantragen wird; 5.4 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind; 5.5*) er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages (einschl. Anlagen), von denen die Bewilligung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 1 Landessubventionsgesetz sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges ist bekannt; 5.6*) – ihm bekannt ist, daß die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen; – er damit einverstanden ist, daß die von ihm erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt werden; – er darauf hingewiesen worden ist, daß er zur Verweigerung seiner Einwilligung berechtigt ist, er aber auch darauf hingewiesen worden ist, daß eine Ablehnung seines Antrags in Betracht kommt, wenn deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann.

*) gilt nicht für Gemeinden (GV)

6 Angaben zum Antragsteller	
6.1 Nur für Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 1 Mrd. DM	
Branche	
Beteiligungsverhältnisse	
Konzernumsatz	
Zuständige IHK/HWK	
Reg.-Bezirk	
6.2 Nur für Gemeinden (GV)	
Regierungsbezirk:	
Gemeindekennziffer:	
Landesplanerische Kennzeichnung:	

7 Technische Angaben zum Vorhaben	
7.1 Solarkollektoren	
Installierte Leistung	
in kW (thermisch)	
Voraussichtliche jährliche Energieerzeugung	
in kW (thermisch)	
7.2 Solar-/Elektromobile	
1. Höchstgeschwindigkeit bei voller Zuladung:	km/h
2. Reichweite bei voller Zuladung und einem Tempo von 50 km/h:	km
3. Steigfähigkeit bei voller Zuladung:	%
4. Zahl der vollwertigen Sitzplätze:	
5. Energieverbrauch/100 Fahrzeugkilometer im Stadtbetrieb:	kWh

8 Ausgabenaufstellung/Ausgabenzeitplan	
Durchführungszeitraum	
Beginn: I. / II. / III. / IV. Quartal 19.....	Zutreffendes ankreuzen
Abschluß: I. / II. / III. / IV. Quartal 19.....	

9 Anlagen
1. Originalrechnung 2. Zahlungsnachweis 3. Produktbeschreibung des Herstellers 4. Baugenehmigung/Abnahmebescheinigung (soweit erforderlich) 5. Sonstige Anlagen (im einzelnen zu benennen)

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

An das
Landesoberbergamt
Nordrhein-Westfalen
Goebenstraße 25–27
4600 Dortmund 1

über*)

- ☐ das
Forschungszentrum Jülich GmbH
PT-BEO (NRW)
Postfach 1913
5170 Jülich
(in den Fällen der Nummer 6.121 der Richtlinie)
- ☐ den
Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland
Endenicher Allee 60
5300 Bonn 1
- ☐ den
Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Schorlemerstraße 26
4400 Münster 1
(in den Fällen der Nr. 6.122 der Richtlinie)

*) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“

1 Antrag auf Förderung von

- ☐ Meßausgaben
☐ Investitionsausgaben

2 Angaben zum Antragsteller

Name, Bezeichnung: rechtl. Vertreter:	
Anschrift:	Straße: PLZ/Ort: Kreis: Telefon:
Auskunft erteilt:	Name: Tel. (Durchwahl):
Bankverbindung:	Konto-Nr.: Bankleitzahl: Bezeichnung des Kreditinstituts:

3 Maßnahme:	
Bezeichnung des Projektes	
Durchführungszeitraum:	
von:	bis:

4 Gesamtausgaben (ohne: Kreditbeschaffungskosten einschließlich Kosten für Zwischenfinanzierung, kalkulatorische Zinsen, Grunderwerbskosten und damit zusammenhängende Kosten, Kosten für öl- und gasgefeuerte Spitzen- und/oder Reserveanlagen, Verwaltungsgebühren, Versicherungsprämien, – ggf. – Umsatzsteuer)	
4.1 Ausgaben für Wind-/Wasserkraftmessung bzw. Wetterdaten	DM
4.2 Investitionsausgaben lt. beil. Ausgabenaufstellung/Ausgabengliederung	DM
Beantragte Zuwendung	
zu 4.1:	DM
zu 4.2:	DM

5 Finanzierungsplan					
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
	Gesamt TDM	%	19 TDM	19 TDM	19 ff. TDM
1	2	3	4	5	6
5.1 Gesamtausgaben; Nr. 4		100			
5.2 Eigenanteil					
5.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
5.4 Sonstige beantr./bewill. öffentl. Förderung ohne 5.5 durch					
5.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 4)					

6 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 6.1 er mit der Maßnahme vor Antrags Eingang bei der zuständigen Stelle nicht beginnen wird; ihm ist bekannt, daß als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten ist (Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens);
- 6.2 er zum Vorsteuerabzug (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- ☐ nicht berechtigt ist;
- ☐ berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise **ohne** Umsatzsteuer);
- 6.3*) er im Rahmen seines Antrags geförderte bauliche und/oder technische Investitionsgüter über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung – zweckentsprechend nutzen wird;
- 6.4*) die Emissionswerte geförderter Anlagen mindestens die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten;
- 6.5 er für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt hat und solche auch nicht beantragen wird;
- 6.6 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind;
- 6.7*) er im Rahmen der Demonstrationsförderung
- in den ersten drei Jahren nach Beginn eines Demonstrationsvorhabens jeweils zum Ende eines Betriebsjahres unaufgefordert einen Bericht über die Ergebnisse des Vorhabens bei der KFA PT BEO – und in den Fällen der Nummer 6.122 der Richtlinie beim Direktor der zuständigen Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten – einreichen wird;
 - nach Ablauf dieses Zeitraums für weitere drei Jahre die Pflicht anerkennt, auf Anforderung der KFA PT BEO zu berichten;
 - die gesammelten Erfahrungen in mindestens einer Fachzeitschrift – im Benehmen mit KFA PT BEO – veröffentlichen wird, wobei auf die Förderung durch das Land NRW hinzuweisen ist.
- 6.8**) er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages (einschl. Anlagen), von denen die Bewilligung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 1 Landessubventionsgesetz sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges ist bekannt;
- 6.9**) – ihm bekannt ist, daß die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen;
- er damit einverstanden ist, daß die von ihm erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt werden;
 - er darauf hingewiesen worden ist, daß er zur Verweigerung seiner Einwilligung berechtigt ist, er aber auch darauf hingewiesen worden ist, daß eine Ablehnung seines Antrags in Betracht kommt, wenn deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann;
 - er bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) beachten wird.

*) nur soweit zutreffend

**) gilt nicht für Gemeinden (GV)

7 Angaben zum Antragsteller	
7.1 Nur für Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 1 Mrd. DM	
Branche	
Beteiligungsverhältnisse	
Konzernumsatz	
Zuständige IHK/HWK	
Reg.-Bezirk	
7.2 Nur für Gemeinden (GV)	
Regierungsbezirk:	
Gemeindekennziffer:	
Landesplanerische Kennzeichnung:	

8 Angaben zum Antragsgegenstand
8.1 Art der Investitionsgüter (nur bei Förderung von Investitionsausgaben, Zutreffendes bitte ankreuzen)
☐ Wasserkraftanlage
☐ Windkraftanlagen
☐ Solaranlagen ☐ Photovoltaikanlage ☐ sonstige Solaranlage
☐ Blockheizkraftwerk oder ☐ Blockheizwerk auf der Basis ☐ Biomasse ☐ Biogas ☐ Deponiegas ☐ Klärgas ☐ Grubengas
☐ Wärmepumpenanlage ☐ verbrennungsmotorisch ☐ elektrisch ☐ Gas- oder ☐ Heizöl-/Dieselbetrieb
☐ Wärmerückgewinnungsanlage
☐ Meß-, Regel- und Speichersysteme

8.2 Ausführliche Beschreibung des Vorhabens (ggf. auf besond. Blatt; bei einer Förderung gem. Nummer 5.225 der Richtlinien ist in der Projektbeschreibung zusätzlich auf das Durchführungsrisiko und die Amortisationszeit einzugehen)	
8.3 Technische Angaben zum Vorhaben	
Installierte Leistung	
in kW (thermisch und/oder elektrisch)	
Voraussichtliche jährliche Energieerzeugung	
in kWh (thermisch und/oder elektrisch)	
Erwartete jährliche Einsparung an Energie und Ausgaben	
in kWh und DM: kWh/ , - DM	
Erwartete jährliche Energieabgabe und Einnahme (nur auszufüllen bei Verkauf der erzeugten Energie, Versorgung Dritter, Einspeisung in das öffentliche Netz)	
in kWh (gesamt):	in DM pro kWh:

9 Ausgabenaufstellung/Ausgabenzeitplan								
Durchführungszeitraum								
Beginn:	I.	/	II.	/	III.	/	IV. Quartal 19.....	Zutreffendes ankreuzen
Abschluß:	I.	/	II.	/	III.	/	IV. Quartal 19.....	

Ausgabenaufstellung	insgesamt in DM	davon in			
		19.....	19.....	19.....	19.....
		in TDM			
I. Ausgaben für Planung					
1.					
2.					
3.					
4.					
Zwischensumme					
II. Investitionsausgaben					
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
Zwischensumme					
Summe (I. und II.)					

10 Stellungnahme der Kommunalaufsicht gem. Nummer 2.61 VVG [nur für Zuweisungen an Gemeinden (GV)]

Bemerkungen:

- 11 Anlagen (es sind u.a. alle im Einzelfall gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen wie z.B. Wasserrechte, Baugenehmigungen, Einspeiseverträge etc. beizufügen; die Anlagen sind im einzelnen zu benennen)

1.
2.
3.
4.
5.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

8301**Durchführung der Kriegsopferfürsorge**

**Anhaltspunkte
zur Anwendung des § 25 c Abs. 3 BVG
beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen
(§ 25 f BVG)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 11. 7. 1991 – II B 6–4401.7

Durch das KOV-Anpassungsgesetz 1991 vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) ist ab 1. 7. 1991 der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a BVG von 34 841 DM auf 36 479 DM erhöht worden. Diese Erhöhung wirkt sich auch auf die Vermögensschonbeträge des § 25 f Abs. 2 BVG aus.

Anlagen
1 bis 3

Die Anlagen 1 bis 3 meines RdErl. v. 22. 1. 1985 (SMBl. NW. 8301) erhalten daher die nachstehende Fassung.

Geminderte Lebensstellung

Stand: 1. 7. 1991

Leistungsart	Gesetzlicher Schonbetrag DM	Erhöhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
– Schwerbeschädigte und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Berufsschadens- oder Schadensausgleich)	3 648,-	1 100,-
– Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	3 648,-	2 200,-
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
– Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	7 296,-	2 200,-
– Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	7 296,-	4 400,-
2. Hilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i.V.m. § 67 BSHG und Hilfe nach § 26 c Abs. 6 Satz 2 BVG		
– Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	14 592,-	4 400,-
– Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	14 592,-	8 800,-
3. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte	14 592,-	4 400,-
4. Sonderfürsorgeberechtigte mit Berufsschadensausgleich	14 592,-	8 800,-

Art und Schwere der Schädigung

Stand: 1. 7. 1991

Leistungsart	Gesetzlicher Schonbetrag DM	Erhöhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	3 648,-	400,-
Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	3 648,-	800,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	3 648,-	1 100,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	3 648,-	1 500,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	3 648,-	1 900,-
II. Übrige Hilfen		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	14 592,-	1 500,-
Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	14 592,-	3 000,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	14 592,-	4 400,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	14 592,-	5 900,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	14 592,-	7 300,-

Kumulationstabelle
Geminderte Lebensstellung/Art und Schwere der Schädigung
Stand: 1. 7. 1991

Leistungsart	Gesetzlicher Schonbetrag DM	Erhöhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
1. Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
– ohne Berufsschadensausgleich	3 648,-	400,-
– mit Berufsschadensausgleich	3 648,-	2 600,-
2. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte		
– ohne Berufsschadensausgleich	3 648,-	1 900,-
– mit Berufsschadensausgleich	3 648,-	3 000,-
3. Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II		
– ohne Berufsschadensausgleich	3 648,-	2 200,-
– mit Berufsschadensausgleich	3 648,-	3 300,-
4. Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV		
– ohne Berufsschadensausgleich	3 648,-	2 600,-
– mit Berufsschadensausgleich	3 648,-	3 700,-
5. Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI		
– ohne Berufsschadensausgleich	3 648,-	3 000,-
– mit Berufsschadensausgleich	3 648,-	4 100,-
6. Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadens- ausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hin- terbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	3 648,-	1 100,-
7. Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	3 648,-	2 200,-
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
– Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadens- ausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	7 296,-	2 200,-
– Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	7 296,-	4 400,-
2. Hilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i.V.m. § 67 BSHG und Hilfe nach § 26 c Abs. 6 Satz 2 BVG		
– Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadens- ausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	14 592,-	4 400,-
– Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	14 592,-	8 800,-
3. Sonderfürsorgeberechtigte		
– Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
– ohne Berufsschadensausgleich	14 592,-	1 500,-
– mit Berufsschadensausgleich	14 592,-	10 300,-
– Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
– ohne Berufsschadensausgleich	14 592,-	7 400,-
– mit Berufsschadensausgleich	14 592,-	11 800,-
– Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II		
– ohne Berufsschadensausgleich	14 592,-	8 800,-
– mit Berufsschadensausgleich	14 592,-	13 200,-
– Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV		
– ohne Berufsschadensausgleich	14 592,-	10 300,-
– mit Berufsschadensausgleich	14 592,-	14 700,-
– Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI		
– ohne Berufsschadensausgleich	14 592,-	11 700,-
– mit Berufsschadensausgleich	14 592,-	16 100,-

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 7. 1991 -
II B 6 - 415 - 9

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. 10. 1990 ausgestellte und bis zum 1. 10. 1992 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5379 von Frau Chantal Albarazin, Bedienstete des Verwaltungspersonals des Französischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1991 S. 1150.

Innenministerium

**Fortbildungswoche
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den höheren und gehobenen Dienst
vom 14. bis 18. Oktober 1991
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministeriums v. 10. 7. 1991 -
II B 4 - 6.62.20 - 6.62.30 - 1/91

Vom 14. bis 18. Oktober 1991 wird die Fortbildungswoche für den höheren und gehobenen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Mensch und Umwelt“

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRKG (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRKG sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 220,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 14. Oktober 1991, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 14. Oktober 1991, als Abreisetag der 18. Oktober 1991 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

T. Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 2. September 1991 (spätester Termin) beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

- MBl. NW. 1991 S. 1150.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)**

**Vorschläge für die Berufung
der Arbeitnehmerbeauftragten in den Berufsbildungs-
ausschuß der Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 6. 1991 - II C 1 - 1500 - 7424

Der aufgrund von § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), bei der Tierärztekammer Westfalen-Lippe errichtete Berufsbildungsausschuß ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berufungen der bisherigen Mitglieder neu zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes werden die im Bezirk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bestehenden vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 4000 Düsseldorf 30, bis spätestens vier Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in den Berufsbildungsausschuß der Tierärztekammer Westfalen-Lippe einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Personen sowie die Bestätigung darüber, daß die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuß erklärt haben.
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagsberechtigten Berufsorganisationen.

- MBl. NW. 1991 S. 1150.

Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann**Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen**

Bek. d. Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann v. 10. 7. 1991 - I. 4 - BD

Der Dienstausweis

Nr. 14 der Regierungsangestellten Brigitte Naggert, ausgestellt am 13. 12. 1990

vom Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 27, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1991 S. 1150.

Finanzministerium

**Zahlung von Kindergeld
nach dem Bundeskindergeldgesetz
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 6. 1991 -
B 2106-2 - IV A 2

Zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes haben der BMFuS und der BMI weitere Änderungen und Ergänzungen des Gem. RdSchr. v. 30. 10. 1990, auf das ich mit

meinem RdErl. v. 12. 12. 1990 (MBI. NW. 1991 S. 45) hingewiesen habe, bekanntgegeben. Sie enthalten neben einer Anweisung zur Durchführung des § 44d Abs. 6 BKGG (Übergangsregelung für die Einführung des BKGG in den neuen Bundesländern) Hinweise zur Berücksichtigung von Praktika als Berufsausbildung, zur Ermittlung der eigenen Einkünfte des verheirateten Kindes, zur Frage der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts bei Kindern von Ausländern und Staatenlosen und zur Kindergeldkürzung. Außerdem werden in Abschnitt I Anweisungen zur Vorbereitung der Durchführung von in Kürze zu erwartenden Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes erteilt (insbesondere Folgerung aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Regelung über die Kindergeldkürzung für zweite Kinder).

Das Rundschreiben wird nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

I.

Vorbereitungen zur Durchführung von zwei bevorstehenden Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz wird voraussichtlich durch zwei vom Deutschen Bundestag am 14. 5. 1991 verabschiedete Gesetze - das Steueränderungsgesetz 1991 und das Haushaltsbegleitgesetz 1991 - geändert werden. Diese Gesetze bedürfen noch der Zustimmung des Bundesrates. Jedoch sind bereits jetzt Vorbereitungen der Kindergeldstellen zur Durchführung eines Teils der neuen Vorschriften geboten (vgl. nachstehenden Unterabschnitt 2).

1. Die Änderungsvorschriften werden voraussichtlich folgenden Wortlaut haben:

Artikel 15 des Steueränderungsgesetzes 1991:

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Nach § 44d des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1093) geändert worden ist, wird folgender § 44e eingefügt:

§ 44e

Sonderregelung für die Kindergeldminderung in den Jahren 1983 bis 1985

Die Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind nach § 10 Abs. 2 entfällt für die Jahre 1983 bis 1985 in Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Minderungsentscheidung nach dem 28. Mai 1990 bindend geworden ist und die Nachzahlung aufgrund dieser Vorschrift innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom verkündet worden ist. Ist es auf Grund der Erklärung des Berechtigten, er verlange bis auf weiteres nur die Zahlung des Sockelbetrages, nicht zu einer Minderungsentscheidung gekommen, so entfällt die Minderung nach Satz 1 nur, wenn der Berechtigte die Erklärung vor Bekanntgabe der für die Minderung maßgeblichen Steuerfestsetzung abgegeben hatte und vor Ablauf des sechsten Monats nach dem Monat, in dem diese Steuerfestsetzung bekanntgegeben worden ist, die Zahlung höheren Kindergeldes verlangt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Jahre, für die bei dem Berechtigten oder einer anderen Person für das Kind nach § 32 Abs. 8 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1991 vom 1991 (BGBl. I S.) ein Kinderfreibetrag von 2432 Deutsche Mark oder 1832 Deutsche Mark abgezogen werden kann.

Diese Vorschrift soll am Tage nach der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1991 in Kraft treten.

Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991:

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Steueränderungsgesetzes

setzes 1991 vom 1991 (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2c eingefügt:

(2a) Für die Berücksichtigung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die keiner staatlichen Besteuerung unterlagen oder die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar abschließend ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern waren, ist von deren Bruttobetrag auszugehen; hiervon werden abgezogen

1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),
2. die darauf entfallenden Lohn- und Kirchensteuern oder steuerähnlichen Abgaben,
3. Vorsorgeaufwendungen bis zu dem nach Absatz 2 Nr. 2 maßgeblichen Höchstbetrag,
4. Unterhaltsleistungen an Kinder nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a oder entsprechend dieser Vorschrift bis zu dem Betrag von je 9200 DM an sonstige unterhaltsberechtigte Personen.

(2b) Für die Berücksichtigung von Einkünften, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar abschließend durch Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu besteuern waren, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des ausländischen Steuerrechts treten. Kann die Anwendung des Satzes 1 wegen der Unterschiede zwischen dem ausländischen Steuerrecht und dem Einkommensteuergesetz nicht erfolgen, ist abweichend von Satz 1 als Einkommen der Betrag anzusetzen, der die Bemessungsgrundlage für die im Einzelfall festgesetzte tarifliche Einkommensteuer ist; hiervon werden die darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuern sowie Unterhaltsleistungen nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a abgezogen.

(2c) Einkünfte und Abzüge in ausländischer Währung sind nach dem Mittelkurs der anderen Währung, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahres amtlich festgelegt ist, in Deutsche Mark umzurechnen. § 8 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zwar“ die Worte „mit Ausnahme der in Absatz 2a genannten Einkünfte“ eingefügt.

2. Dem § 44d wird folgender Absatz 8 angefügt:

(8) Ein Berechtigter, der einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat, erhält zu dem ihm für 1991 für ein erstes Kind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zustehenden Kindergeld einen Zuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, es sei denn, daß ihm auch für ein weiteres Kind Kindergeld zusteht.

Artikel 7 Nr. 2 soll mit Wirkung vom 1. Januar 1991, Artikel 7 Nr. 1 am 1. Januar 1992 in Kraft treten.

2. Zur Vorbereitung der Durchführung der neuen Vorschriften bitten wir, schon jetzt folgendes zu veranlassen:

a) § 44e BKGG

Die nach § 44e BKGG zu behandelnden Fälle der Leistungsjahre 1983 bis 1985, in denen über die Kindergeldminderung noch nicht bindend entschieden ist, einschließlich der nach Satz 3 des § 44e BKGG zu behandelnden Fälle dieser Zeit sind unverzüglich gesondert - etwa listenmäßig - zu erfassen, damit ihre Behandlung nach § 44e BKGG alsbald nach dessen Inkrafttreten und dem Erlaß weiterer Durchführungsanweisungen beginnen kann. Dasselbe gilt für Fälle der Leistungsjahre 1983 bis 1985, in denen ein Antrag nach Satz 2 des § 44e BKGG gestellt worden ist.

Für die Behandlung von Fällen der Leistungsjahre 1986 bis 1991, in denen über die Kindergeldminderung noch nicht bindend entschieden ist, gilt weiterhin DA 10.21 Abs. 4.

b) § 44d Abs. 8 BKGG

Da der Zuschlag von monatlich 15 DM nach § 44d Abs. 8 BKGG ohne besonderen Antrag zu zahlen ist, sind die betroffenen Kindergeldfälle unverzüglich zu erfassen – z.B. listenmäßig. Sofern dies nicht ohne weiteres möglich ist, ist den im Beitrittsgebiet wohnenden Bediensteten z.B. in Betriebs- oder Hausmitteilungen der Wortlaut der Regelung bekanntzugeben und ihnen zu empfehlen, sofern sie sich für anspruchsberechtigt halten, ihren Anspruch bei der für sie zuständigen Kindergeldstelle anzumelden.

c) Zu a) und b)

Nach Verkündung der Änderungsgesetze werden wir weitere Durchführungsanweisungen zu den Neuregelungen bekanntgeben.

Anmerkung des FinMin NRW zu Ziffer 2

Das Steueränderungsgesetz 1991 und das Haushaltsbegleitgesetz 1991 sind inzwischen mit Datum vom 24. 6. 1991 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1322 bzw. 1314 verkündet worden. Die unter Ziffer 2 Buchst. a) und b) erteilten Anweisungen sind deshalb bereits überholt. Zum neuen § 45d Abs. 8 BKGG (Erhöhungsbetrag für Erstkinder im Beitrittsgebiet) haben der BMFuS und der BMI mit dem Gem. RdSchr. vom 10. 7. 1991 inzwischen endgültige Hinweise einschließlich neuer Vordruckmuster bekanntgegeben; sie sind im Anschluß an die Anlage dieses Runderlasses mit der Bitte um Beachtung abgedruckt. Die Hinweise zu § 44e BKGG stehen noch aus.

II.

Durchführungsanweisungen zu § 44d Abs. 6 BKGG

In entsprechender Anwendung des § 44d Abs. 6 BKGG wurden Berechtigten im Beitrittsgebiet von nach § 45 BKGG zuständigen Kindergeldstellen für die Monate Januar bis März 1991 unabhängig von ihrem Kindergeldantrag ungemindertes Kindergeld sowie der Kindergeldzuschlag vorbehaltlich der späteren Prüfung des Anspruchs gezahlt. Zuviel gezahlte Beträge sind entsprechend § 44 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BKGG zurückzufordern; der Erstattungsanspruch ist gegen den laufenden Kindergeldanspruch aufzurechnen.

Der Zeitpunkt der Durchsetzung des Erstattungsanspruchs ist im Gesetz nicht genannt. Daher kann dem Wunsch des Berechtigten, von einer sofortigen Aufrechnung abzusehen, nachgekommen werden. Wir bitten deshalb gegenüber Berechtigten, die die Zahlungen entsprechend § 44d Abs. 6 BKGG erhalten haben und sich gegen die genannte Aufrechnung wenden, ab sofort von der weiteren Aufrechnung zunächst abzusehen und sie mit Schreiben nach dem **Muster der Anlage zu diesem Rundschreiben** entsprechend zu unterrichten; dies gilt auch gegenüber denjenigen der bezeichneten Berechtigten, die entsprechend ihrem Antrag vorerst nur den Sockelbetrag (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BKGG) und/oder vorerst keinen Kindergeldzuschlag beziehen. Bereits aufgerechnete Beträge sind nur dann wieder auszuzahlen, wenn der Berechtigte die Zahlung des vollen Kindergeldes oder des Kindergeldzuschlages für das laufende Jahr beantragt.

Die vorstehend genannten Fälle sind listenmäßig zu erfassen. Wegen der abschließenden Entscheidung über den Anspruch ergeben zu gegebener Zeit weitere Weisungen.

III.

Änderung der Durchführungsanweisungen

Die Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht für die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen in der Fassung der oben genannten Rundschreiben werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In DA 2.212 Abs. 9 werden folgende Sätze vorangestellt:
Sehen die maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach landesrechtlichen Vorschriften Praktika von unterschiedlicher Dauer vor, richtet sich die kindergeldrechtliche Berücksichtigung nach der längsten vorgeschriebenen Dauer in einem der Bundeslän-

der, in denen das Kind sich nachweislich beworben hat, unabhängig davon, in welchem Bundesland die nachfolgende Ausbildung durchgeführt wird. Über die vorgeschriebene Mindestdauer hinaus kann ein Praktikum auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn Ausbildungsbetriebe nicht bereit sind, Praktikanten-Verträge dieser Mindestdauer abzuschließen.

2. DA 2.292 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Für die Unterhaltspflicht und die Höhe des zu leistenden Unterhalts ist grundsätzlich das nachhaltig erzielte Einkommen maßgeblich. Geringfügige Über- oder Unterschreitungen bleiben außer Betracht. Ist das Arbeitsverhältnis so ausgestaltet, daß die Höhe des monatlichen Arbeitseinkommens ständig schwankt, bestehen auch in unterhaltsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, vom Durchschnittswert auszugehen. Wird anlässlich der jährlichen Überprüfung festgestellt, daß das Erreichen bzw. Überschreiten der Einkommensgrenze dauerhaft durch eine nachhaltige Veränderung (z.B. Tarifierhöhung, Beförderung, Arbeitsplatzwechsel) bedingt ist, ist die Bewilligung vom Zeitpunkt der Veränderung an aufzuheben. Ist der Zeitpunkt nicht konkret feststellbar, kommt nur eine Aufhebung für die Zukunft in Betracht.

3. Die DA 2.51 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird durch folgende neuen Absätze 3 bis 6 ersetzt:

(3) Kinder von Ausländern und Staatlosen bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich einer eigenen Aufenthaltsgenehmigung. Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DV AuslG) sind hiervon befreit unter 16 Jahre alte Kinder aus

– EG-Staaten

– EFTA-Staaten (Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz)

– Ecuador

sowie aus Jugoslawien, Marokko, der Türkei und Tunesien, wenn sie sich nicht länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen oder solange ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt.

(4) Sofern eine Befreiung nach der DV AuslG nicht in Betracht kommt, erhalten ausländische Kinder unter 16 Jahren, die mit ihren Eltern einreisen oder zu ihren Eltern nachziehen eine Aufenthaltsgenehmigung, wenn beide Eltern eine solche besitzen. Bei Nachzug zu einem allein im Bundesgebiet lebenden Elternteil wird dann eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt, wenn dieser eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und ledig oder geschieden ist und die Personensorge für das Kind inne hat oder der andere Elternteil verstorben ist. Bei einem erlaubten Nachzug des Kindes ins Bundesgebiet kann mit dem Zeitpunkt der Einreise von einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ausgegangen werden, sofern ein Elternteil hier seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für einen erlaubten Nachzug nicht vor, wird der Aufenthalt der Kinder von den Ausländerbehörden auf eine angemessene Besuchszeit von in der Regel 3 Monaten beschränkt. In diesen Fällen begründet das Kind keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Ist aus der Kindergeldakte ersichtlich, daß ein unter 16 Jahre altes Kind zu einem allein im Bundesgebiet lebenden Elternteil zugezogen ist, muß geprüft werden, ob mit der Einreise ein zulässiger Familiennachzug verbunden ist, oder ob es sich lediglich um einen besuchsweisen Aufenthalt handelt. Hierzu empfiehlt sich eine Anfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde, da die Einwohnermeldeämter hierüber in der Regel keine Auskünfte geben können.

(5) Ein Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, erhält die gleiche Aufenthaltsgenehmigung wie seine Mutter. Auch bei diesen Kindern kann sofort von einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ausgegangen werden, sofern die Mutter einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Anlage

- (6) Kinder von Berechtigten nach § 1 Abs. 3 BKGG, die ebenfalls eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzen, sind zu berücksichtigen, auch wenn sie selbst die Jahresfrist noch nicht erfüllen. Einer gesonderten Prüfung, daß auch sie auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden, bedarf es nicht.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 7 bis 10.
- c) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.
4. Der DA 11.32 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:
Lag der maßgebliche Steuerbescheid dem Berechtigten bei Zugang des Rückforderungsbescheides bereits vor, ist über die Minderung des Kindergeldes abschließend entschieden. Wird der Steuerbescheid erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist vorgelegt, ist eine Ermessensentscheidung gem. § 44 SGB X zu treffen. Dabei wird nur in Ausnahmefällen eine rückwirkende Zahlung des über den Sockelbetrag hinausgehenden Kindergeldes in Betracht kommen (vgl. DA 44.5 SGB X).
5. In DA 67 Abs. 3 Satz 1 SGB I werden die Worte „für die Zukunft“ durch die Worte „ab dem Monat, in dem die Mitwirkung nachgeholt wird“, ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

.....
(Dienststelle).....
(Ort, Datum)Frau/Herrn

.....

.....**Betr.:** Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**Bezug:** Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte

Sie wenden sich gegen die Aufrechnung des Kindergeld-Erstattungsanspruchs, der darauf gestützt wird, daß Sie für die Monate Januar bis März 1991 vorbehaltlich späterer Prüfung ungemindertes Kindergeld oder/und Zuschlag zum Kindergeld erhalten haben, was Sie nicht beantragt hatten. Diese im Einigungsvertrag vorgesehene Vorbehaltszahlung diene der Gewährleistung der nahtlosen Weiterzahlung des Kindergeldes bei Einführung des BKGG in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 1991. Dementsprechend ist im Einigungsvertrag auch bestimmt, daß diese Zahlung mit dem aufgrund des Antrags festgestellten Anspruch verrechnet wird. Nach dieser Regelung ist in Ihrem Fall verfahren worden.

Ihrem Wunsch entsprechend werde ich jedoch ab 1991 von der weiteren Aufrechnung absehen, bis sich nach Ablauf dieses Jahres auf Grund Ihres dann feststellbaren Einkommens klären läßt, ob und ggf. inwieweit die Leistungen Ihnen zugestanden haben oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

I.

Durchführung des § 44d Abs. 8 BKGG

Nachdem das Haushaltsbegleitgesetz 1991 vom 24. Juni 1991 im Bundesgesetzblatt I S. 1314 verkündet worden ist, geben wir zur Durchführung des § 44d Abs. 8 BKGG folgende Hinweise:

1 Allgemeines

1.1 Die Regelung gilt nur für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Beitrittsgebiet. Anspruch auf den monatlichen Erhöhungsbetrag von 15 DM haben also nur die Berechtigten, die in dem betreffenden Monat wenigstens an einem Tag im Beitrittsgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben/haben. Darauf, daß das Kind in diesem Gebiet gelebt hat/lebt, kommt es nicht an. Ein Anspruch auf den Erhöhungsbetrag kann sich daher auch für im Beitrittsgebiet ansässige Berechtigte ergeben, denen Kindergeld nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder einem Abkommen über Soziale Sicherheit für ein im Heimatland lebendes Kind zusteht. Die Regelung gilt nicht für das Kindergeld für ein erstes Kind, das aufgrund des deutsch-jugoslawischen oder des deutsch-türkischen Abkommens zu zahlen war/ist; denn hiernach ist das Kindergeld nicht nach den Sätzen des § 10 Abs. 1 BKGG zu bemessen.

1.2 Anspruch auf den Erhöhungsbetrag besteht nur für die Monate des Jahres 1991, für die der Berechtigte lediglich einen Kindergeldanspruch für ein erstes Kind – monatlich 50 DM – hatte/hat, also nicht für Monate, in denen bei dem Berechtigten neben dem ersten Kind ein weiteres jüngeres Kind als Zahlkind zu berücksichtigen war/ist. Dementsprechend fällt der zunächst entstandene Anspruch auf den Erhöhungsbetrag vom Beginn des Monats an weg, in dem das bisherige erste und einzige Kind durch die zusätzliche Berücksichtigung eines älteren Kindes zweites Kind geworden ist/wird.

2 Zum Verfahren

2.1 Die Zahlung des Erhöhungsbetrages ist nicht von einem förmlichen Antrag abhängig. Über die Bewilligung ist dem Berechtigten ein Bescheid nach dem Muster der Anlage 1 zu erteilen.

Anlage 1

2.2 Da die Berechtigten in dem Bewilligungsbescheid über die vorstehend zu 1.1 und 1.2 genannten Anspruchsvoraussetzungen unterrichtet werden, sind in Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen bei Erlass des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt waren oder in denen sie danach weggefallen sind, in der Regel die Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 oder § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X erfüllt. Der danach wegen Nichterfüllung der vorstehend zu 1.2 genannten Voraussetzung zu erstattende Betrag ist mit dem Kindergeldanspruch aufzurechnen.

Anlage 2 Dem Berechtigten ist hierüber ein Bescheid nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

2.3 Die für die laufende Kindergeldzahlung zuständige Stelle ist auch für die Bewilligung des Erhöhungsbetrages zuständig, der auf Monate entfällt, in der sie gegenüber dem Berechtigten noch nicht zuständig war. Kann sie in einem solchen Fall den Anspruch auf den Erhöhungsbetrag nicht für sämtliche Monate des ersten Halbjahres 1991 feststellen, hat sie entsprechende Auskünfte nach dem Muster der Anlage 3 bei der damals für den Berechtigten zuständigen Kindergeldstelle einzuholen. Hierdurch darf der Erlass des Bewilligungsbescheides für die übrige Zeit des Jahres 1991 nicht verzögert werden. Der Berechtigte ist in dem (Teil-) Bewilligungsbescheid auf das Erfordernis weiterer Tatsachenfeststellung hinzuweisen.

Anlage 3

2.4 Ist die Kindergeldberechtigung einer der in § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKGG bezeichneten Personen im ersten Halbjahr 1991 weggefallen, so ist die Stelle die bis dahin dieser Person gegenüber für die Kindergeldzahlung zuständig gewesen ist, auch für die Zahlung des Erhöhungsbetrages zuständig.

(Dienststelle)
Aktenzeichen

Ort, Datum

Betr.: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Sehr geehrte

Nach dem durch das Haushaltsbegleitgesetz 1991 eingeführten § 44 d Abs. 8 BKGG ist für Berechtigte im Beitrittsgebiet, die nur für ein erstes Kind Anspruch auf Kindergeld haben, das Kindergeld für dieses Kind für 1991 von 50 DM auf 65 DM monatlich erhöht worden.

- ☐ Der Erhöhungsbetrag wird Ihnen ab _____ 1991 bis zum Ende dieses Jahres laufend gezahlt.
- ☐ Für den/die Monat(e) _____ bis _____ 1991 haben Sie Anspruch auf eine Nachzahlung des Erhöhungsbetrages in Höhe von _____ DM. Dieser Betrag wird Ihnen in Kürze überwiesen.
- ☐ Gegen Sie besteht noch ein Erstattungsanspruch wegen der Überzahlung von Kindergeld (vgl. meinen Bescheid vom _____ 1991). Zur Tilgung des zurückgeforderten Betrages werden
- ☐ _____ DM von dem nachzuzahlenden Betrag einbehalten;
- ☐ monatlich _____ DM/ _____ v.H. von dem laufend zu zahlenden (gesamten) Kindergeld einbehalten.

Der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag besteht nicht für Monate,

- a) in denen Sie an keinem Tag einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten/haben oder
- b) für die Sie Anspruch auf Kindergeld für ein zweites oder weiteres Kind hatten/haben.

War oder wird eine dieser Voraussetzungen erfüllt, müssen Sie den Erhöhungsbetrag für die betreffenden Monate zurückzahlen. Sie müssen mir unverzüglich mitteilen, wenn die zu a) genannte Voraussetzung bereits vor dem Zugang dieses Bescheides erfüllt war oder danach erfüllt wird.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekanntgegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dienststelle)
Aktenzeichen

Ort, Datum

Betr.: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG);

hier: Verrechnung von überzahlten Kindergeld-Erhöhungsbeträgen nach § 44 d Abs. 8 BKGG

Sehr geehrte

ab Monat 1991 ist

☐ bis auf weiteres

☐ bis einschließlich 1991

mindestens ein weiteres Kind bei Ihrem Kindergeldanspruch zu berücksichtigen,
nämlich

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum)

und zwar als ☐ Zählkind ☐ Zahlkind.

Damit hat der Anspruch auf den Kindergeld-Erhöhungsbetrag für den genannten Zeitraum nicht bestanden. Demgemäß
hebe ich meinen Bescheid vom 1991 für den genannten Zeitraum

nach ☐ § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ☐ § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X

auf. Den überzahlten Betrag müssen Sie nach § 50 SGB X erstatten.

Für die Monate bis 1991 sind Erhöhungsbeträge von insgesamt DM
zuviel gezahlt worden. Die Überzahlung wird mit der Kindergeldnachzahlung, die Ihnen mit Rücksicht auf das weitere
Kind in Höhe von DM zusteht, verrechnet, so daß noch DM an Sie ausgezahlt werden.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir
einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dienststelle)
Aktenzeichen

Ort, Datum

Betr.: Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Herr/Frau
(Name, Vorname, Wohnung)

bezieht hier Kindergeld und erhält auf Grund des § 44 d Abs. 8 BKGG für die Monate
bis 1991 den Erhöhungsbetrag von monatlich 15 DM. Ob ich ihm diesen Erhöhungsbetrag auch für die davor liegenden Monate dieses Jahres – damals haben Sie ihm das Kindergeld gezahlt – zu bewilligen habe, hängt davon ab, ob er damals nur für ein erstes Kind Kindergeld (50 DM monatlich) bezogen und ob er den Erhöhungsbetrag bereits von Ihnen erhalten hat. Ich bitte Sie um Auskunft hierüber, und zwar für jeden der Monate, für die Ihnen die Kindergeldzahlung oblag, gesondert.

Im Auftrag

– MBl. NW. 1991 S. 1150.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569